

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Riede** am Donnerstag, dem 25. April 2013, 19:30 Uhr, in Riede-Felde, Gaststätte Schierloh, Felder Dorfstr. 61, ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates am 19.02.2013.
4. Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten.
5. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Auf dem Felde“,
 - a) Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses v. 16.07.2012
 - b) Neuer Aufstellungsbeschluss gem. § 13a BauGB
 - c) Zustimmung zum Bebauungsvorschlag Verbrauchermarkt
 - d) Zustimmung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 33 „Auf dem Felde“
 - e) Freigabe für die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 - f) Freigabe für die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
 - g) Geänderter Antrag an die Samtgemeinde auf Änderung des F-Planes (DS-Nr. R.4.17.67 ist beigelegt.)
6. Beratung und Beschlussfassung über die Belegung des Kindergartens Riede im Kindergartenjahr 2013/2014.
-DS-Nr. R.3.17.M63
(Ausschuss f. Jugend, Sport und Soziales 10.04.2013, TOP 4)
7. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung eines Zuschusses an das Musikkorps des MTV Riede für den Besuch einer französischen Musikgruppe.
(DS-Nr. R.1.17.61 ist beigelegt.)
8. Beratung und Beschlussfassung über eine mögliche neue Aufwandsentschädigungssatzung.
(DS-Nr. R.1.17.M60 ist beigelegt.)
9. Beratung und Beschlussfassung über die Übertragung der Zuständigkeit für Tourismusangelegenheiten.
(DS-Nr. R.1.17.59 ist beigelegt.)
10. Beratung und Beschlussfassung über einen Tag der offenen Tür im Bürgerzentrum Riede.
(wird mündlich von Bgm. Winkelmann vorgetragen.)

11. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.

12. Mitteilungen und Anfragen.

13. Einwohnerfragestunde.

Nichtöffentliche Sitzung

Amt / Aktenzeichen R/4/622-21	Datum 11.04.2013	Drucksachen Nr. R. 4. 17. 67
---	----------------------------	--

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) Rat	25.04.2013	5				

Bisheriger Beratungsgang: Rat 15.11.2012, TOP 10, Vergabe Planungsauftrag

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.

33 „Auf dem Felde“,

a) Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses v. 16.07.2012

b) Neuer Aufstellungsbeschluss gem. § 13a BauGB

c) Zustimmung zum Bebauungsvorschlag Verbrauchermarkt

d) Zustimmung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 33 „Auf dem Felde“

e) Freigabe für die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB

f) Freigabe für die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

g) Geänderter Antrag an die Samtgemeinde auf Änderung des F-Planes

Beschlussvorschlag:

a) Der Rat hebt den zur Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes Nr. 32 „Verbrauchermarkt und Wohnen, Auf dem Felde“ beschlossenen Aufstellungsbeschluss v. 16.07.2012 auf.

b) Der Rat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch für den im beigefügten Deckblatt kenntlich gemachten Geltungsbereich. Planziel ist die Ausweisung eines Sondergebietes Einzelhandel und eines allgemeinen Wohngebietes.

c) Der Rat stimmt dem beigefügten vom Architektenkontor Dreier gezeichneten Bebauungsvorschlag für den Verbrauchermarkt zu.

d) Der Rat stimmt dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 33 „Auf dem Felde“ - Bearbeitungsstand 10.04.2013 – einschl. textlichen Festsetzungen und Entwurf der Begründung zu.

e) Der Rat beschließt, auf der Basis des Vorentwurfes des Bebauungsplanes eine frühzeitige Beteiligung der Bürger in Form einer Versammlung durchzuführen.

- f) Der Rat beschließt, auf der Basis des Vorentwurfes des Bebauungsplanes die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange durchzuführen.
- g) Der Rat beschließt, den Antrag an die Samtgemeinde auf Änderung des Flächennutzungsplanes – beschlossen vom Rat am 16.07.2012 – insofern abzuändern, dass nunmehr im nordwestlichen Geltungsbereich der F-Planänderung eine Mischbaufläche entlang der Bremer Straße vorgesehen wird.

Sachverhalt:

Der Rat der Gemeinde Riede hat am 16.07.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 32 für den neuen Verbrauchermarkt und eines Wohngebietes beschlossen. Der Plan erhielt seinerzeit die lfd. Nr. 32. Richtigerweise muss es die 33 sein. Bei dem Aufstellungsbeschluss handelt es sich um einen ganz normalen qualifizierten Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch. Bei einem derartigen normalen Bebauungsplanverfahren muss parallel der Flächennutzungsplan geändert werden und umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen sind erforderlich.

Später wurde dann beschlossen, dem Planungsbüro pk plankontor städtebau den Auftrag zur Ausarbeitung des Bebauungsplanes zu erteilen. Hauptklärungspunkt war die Forderung des Straßenbauamtes Verden im Hinblick auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. In umfangreichen Abstimmungen konnte erreicht werden, dass das Straßenbauamt Verden auf eine Linksabbiegespur verzichtet. Sie haben aber weiter darauf bestanden, dass der Einmündungsbereich Bremer Straße/Auf dem Felde wegen der Schleppkurven für LKWs ausgebaut wird. Wie der Ausbau fachtechnisch durchgeführt werden muss, wurde zwischenzeitlich vom Büro Kleberg, Ritterhude, ausgearbeitet. Weiter fordert das Straßenbauamt Verden eine Untersuchung im Hinblick auf die Verkehrssicherheit (Sicherheitsaudit). Die Kosten für die Planung und den Ausbau belaufen sich auf ca. 40.000,00 €.

Wegen der raumordnerischen Auswirkungen von Verbrauchermärkten gibt es auf Kreisebene ein bestimmtes Prüfschema. Die Verwaltung hat eine regionalplanerische Prüfung beim Landkreis Verden beantragt. Die Stellungnahme des Landkreises Verden v. 27.03.2013 sagt aus, dass der Lebensmittelverbrauchermarkt an der angefragten Stelle mit den regionalplanerischen Zielen vereinbar und raumverträglich ist. Dies bezieht sich auf eine Größe von 800-1000 qm Verkaufsfläche.

Zur Beurteilung der Frage, ob der Verbrauchermarkt sich mit der umliegenden Wohnbebauung verträgt, hat die Gemeinde ein entsprechendes Schallgutachten im Februar in Auftrag gegeben. Das Schallgutachten wurde am 10.04.2013 bei der Verwaltung vorgelegt. Es ist als Kopie für den Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden beigelegt. Ergebnis ist, dass ein Lärmschutzwall oder eine Lärmschutzwand nicht erforderlich ist. Der 10 m Streifen ist jedoch abstandsrelevant und wird im Bebauungsplanentwurf als Grünfläche festgesetzt. Hier wäre noch zu entscheiden, wer später diese Fläche in sein Eigentum übernimmt.

Der Bebauungsplanvorentwurf ist ebenfalls einschl. Entwurfsbegründung am 10.04.2013 bei der Verwaltung eingegangen. Die Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen ist für alle Ratsmitglieder beigelegt. Der Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich die Begründung. Aus Sicht der Verwaltung kann dieser Vorentwurf des Bebauungsplanes erstmal ins Verfahren gehen. Änderungen sind bis zur Auslegung jederzeit möglich. Auf der Basis des Bebauungsplanvorentwurfes und des Bebauungsvorschlages zum Lebensmittel-

markt sollte eine frühzeitige Beteiligung der Bürger stattfinden. Dies erfolgt wie üblich durch eine abendliche Bürgerversammlung.

Da das Schallgutachten vorliegt, können hier auch entsprechende Äußerungen getroffen werden. Weiter würde dann der Vorentwurf an die wesentlichen Träger öffentlicher Belange gesandt werden. Diese könnten sich dann mit der Planung befassen und eine entsprechende Stellungnahme abgeben.

Verfahrenstechnisch ist es so, dass nunmehr aufgrund einer Vorprüfung zur Umweltverträglichkeitsstudie doch ein Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch möglich ist. Dies sehen zumindest das Planungsbüro und das Bauamt so. Eine telefonische Anfrage beim Landkreis Verden hat ergeben, dass er das vom Grundsatz her auch so sieht. Deshalb ist der Aufstellungsbeschluss noch einmal neu zu fassen. Da der Flächennutzungsplan nunmehr nicht parallel geändert werden braucht, wird die Planung erheblich schneller durchgeführt werden können. Die Aufstellung des Flächennutzungsplanes wird selbstverständlich trotzdem jetzt in die Wege geleitet und parallel bearbeitet. Die Flächennutzungsplanänderung muss aber nicht vor dem Bebauungsplan fertig sein. Dem Landkreis Verden wurde zugesagt, dass dann weitere Bebauungspläne in diesem Gebiet aufgrund der Flächennutzungsplanänderung im normalen Verfahren erfolgen.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 16.07.2012 einen entsprechenden Antrag an die Samtgemeinde auf Änderung des Flächennutzungsplanes gestellt. Basis war die Ausweisung eines Sondergebietes und Wohngebietes. Dies wurde dann auch vom Samtgemeindeausschuss entsprechend beschlossen. In der Ratssitzung am 16.07.2012 wurde in der nichtöffentlichen Sitzung – TOP 17 – von einigen Ratsmitgliedern vorgeschlagen, in der späteren Erweiterungsfläche entlang der Bremer Straße MI-Flächen vorzusehen, so dass sich dort später kleinere Geschäfte etc. ansiedeln können. Der Unterzeichner hat seinerzeit dazu mitgeteilt, dass dies bereits bei der Änderung des F-Planes berücksichtigt werden muss und einen neuen Beschluss des Samtgemeindeausschusses erfordern würde. Das Planungsbüro hat nunmehr den beigefügten Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgelegt. Daraus ist eine Fläche im nordwestlichen Planbereich ersichtlich. Dann könnten bei einem späteren Bebauungsplan hier MI-Flächen für kleinere Geschäfte festgesetzt werden. Vom Rat ist nunmehr zu entscheiden, ob dies so gewollt ist. Erfahrungsgemäß laufen diese Festsetzungen oft in die Leere, weil dann keine entsprechende Nachfrage vorhanden ist. Andererseits gab es bei der Verwaltung auch schon für dieses Gebiet entlang der Bremer Straße tatsächlich Anfragen für eine geschäftliche Ansiedlung. Wenn der Rat diese Mischbaufläche möchte, müsste der Samtgemeindeausschuss in seiner nächsten Sitzung die 13. Flächennutzungsplanänderung entsprechend anpassen.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die vorstehenden Beschlüsse zu fassen, damit nunmehr nach den umfangreichen Untersuchungen das Bebauungsplanverfahren gestartet werden kann.

Der Gemeindedirektor



F:\SEKRETAR\Word\Amt41\St\St0614.doc

JK
15/4/13

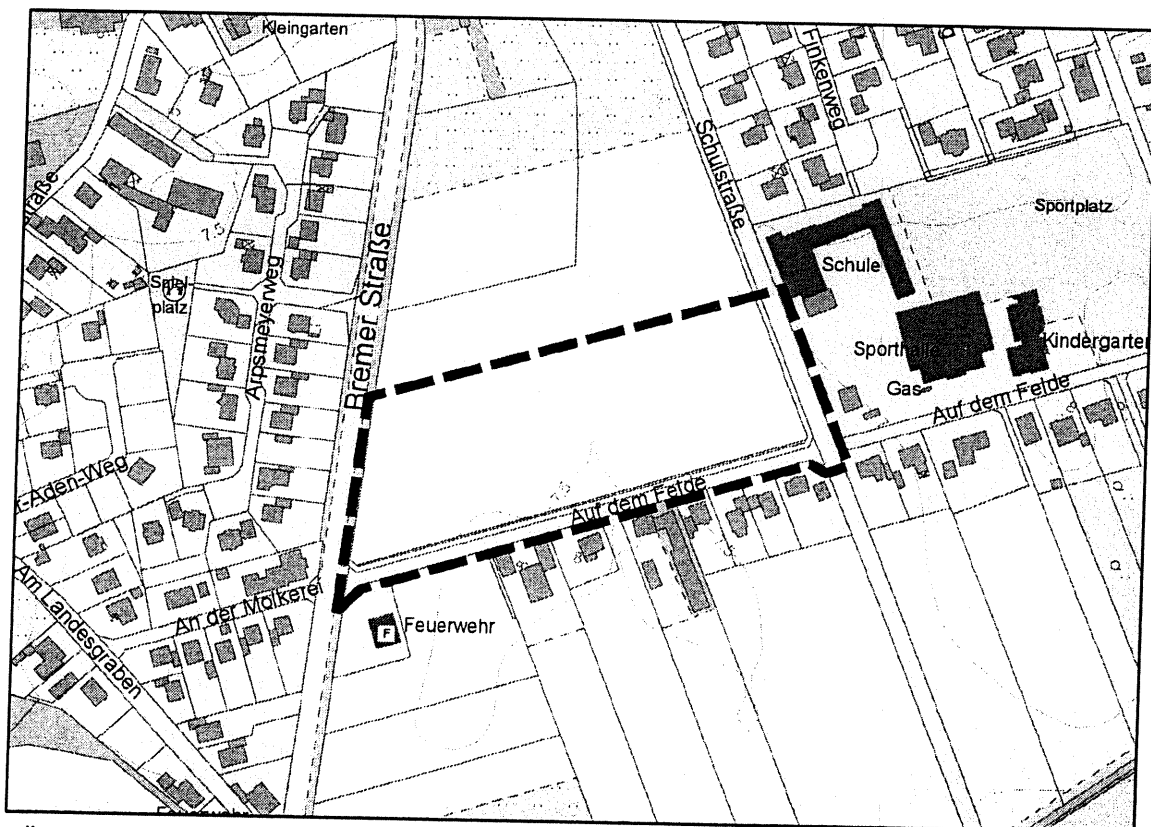
K - 15.4.13

Gemeinde Riede

Bebauungsplan Nr. 33

"Auf dem Felde"

VORENTWURF



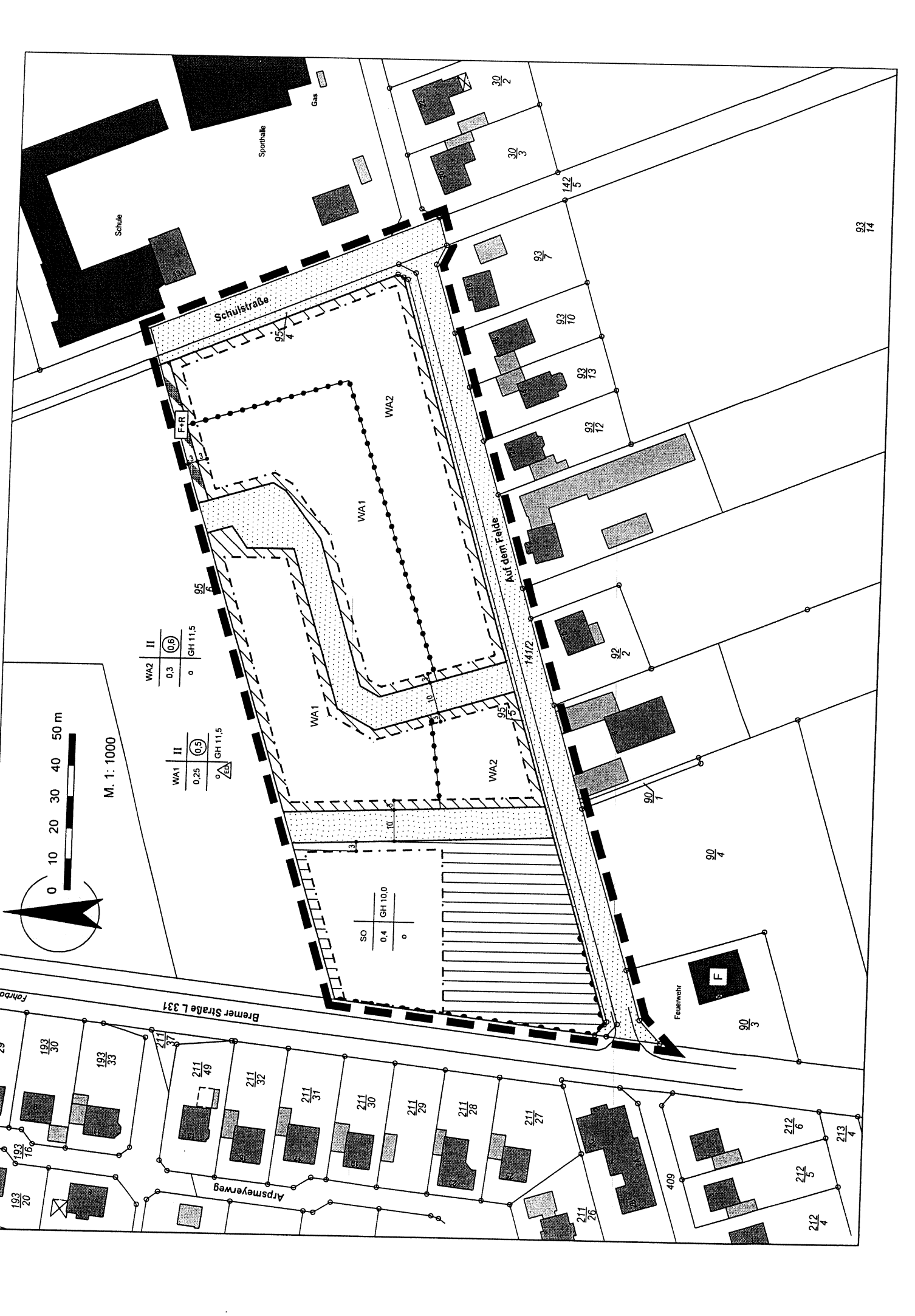
Übersichtsplan

pk plankontor städtebau gmbh

Ehnerstraße 126 26121 Oldenburg

Telefon 0441/97201-0 Telefax 0441/97201-99

Bearbeitungsstand: 10.04.2013



Schule

Sporthalle

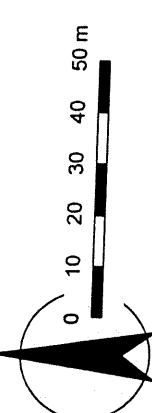
Schulstraße

Auf dem Felde

WA2	II	(0.6)	GH 11.5
0.3	o		

WA1	II	(0.5)	GH 11.5
0.25	o		

SO	GH 10.0
0.4	o

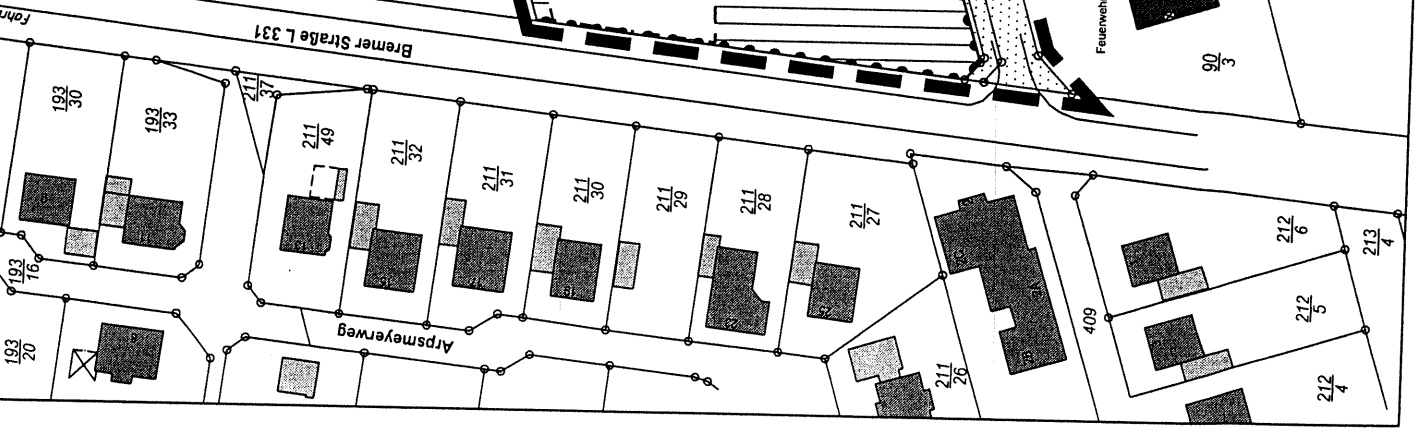


M. 1: 1000

Bremer Straße L 331

Arpsmeyerweg

Feuerwehr



92
74

30
2

30
3

142
5

93
7

93
10

93
13

93
12

92
2

90
4

90
3

212
6

213
4

212
5

212
4

211
27

211
28

211
29

211
30

211
31

211
32

211
49

193
33

193
30

193
20

409

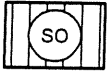
211
26

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung



Allgemeine Wohngebiete



Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung



Geschoßflächenzahl z.B.: 0,6

0,3

Grundflächenzahl z.B.: 0,3

II

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

GH 11,5

Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m, Traufhöhe z.B.: 11,5

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o

offene Bauweise



offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

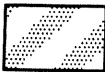


Baugrenze

Verkehrsflächen



Straßenverkehrsflächen mit Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung



Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:



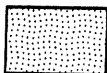
Fuß- und Radweg

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen



Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen

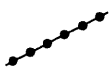


Grünflächen

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

VORENTWURF

1. Sondergebiet SO „Einzelhandel“

Das Sondergebiet SO „Einzelhandel“ dient vorwiegend der Unterbringung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 2 der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Im Sondergebiet SO „Einzelhandel“ sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Zulässig sind:

1. großflächige Einzelhandelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO und zwar folgende Betriebsarten:
 - **Lebensmitteleinzelhandel** **Verkaufsfläche max. 1100 qm**
2. Schank- und Speisewirtschaften,
3. nicht wesentlich störende Handwerks- und Gewerbebetriebe (mit Ausnahme von Tankstellen und Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO).

Stellplätze und Garagen für Personenkraftwagen sind auch über den durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf hinaus zulässig. Stellplätze und Garagen für Lastkraftwagen sind nur für den durch die zugelassenen Nutzungen verursachten Bedarf zulässig.

2. Überschreitung der Grundfläche im Sondergebiet

In dem festgesetzten Sondergebiet SO darf die zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 überschritten werden.

3. Nutzungsbeschränkungen Allgemeine Wohngebiete

Innerhalb der festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete WA1 und WA2 sind gem. § 1 Abs. 5 BauNVO

- Gartenbaubetriebe im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 4 BauNVO
 - Tankstellen im Sinne des § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO
- auch ausnahmsweise nicht zulässig.

4. Bauweise

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA1 und WA 2) sind ausschließlich Einzel- und Doppelhäuser zulässig. (gem. § 22 Abs. 2 Satz 3 BauNVO)

5. Beschränkung der Wohnungszahl in Wohngebäuden

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA1) sind je Einzelhaus sind höchstens zwei Wohnungen zulässig; je Doppelhaushälfte ist höchstens eine Wohnung zulässig. (gem. § 9 (1) 6 BauGB)

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA2) sind je Einzelhaus sind höchstens sechs Wohnungen zulässig; je Doppelhaushälfte sind höchstens drei Wohnungen zulässig. (gem. § 9 (1) 6 BauGB)

6. Gebäudehöhe

Der untere Bezugspunkt (Nullpunkt) für die festgesetzten Gebäudehöhen ist die Oberkante der öffentlichen Erschließungsstraße im Bereich der jeweiligen Grundstückszufahrt.

Der obere Bezugspunkt für die Gebäudehöhe ist der höchste Punkt des Daches. Antennen, Schornsteine etc. bleiben unberücksichtigt. (gem. § 18 BauNVO)

7. Berechnung der Geschossfläche

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA1) sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in Geschossen, die keine Vollgeschosse sind, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz bei der Ermittlung der Geschossfläche mitzurechnen. (gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 BauNVO)

8. Oberflächenentwässerung

Das auf den privaten Grundstücksflächen anfallende, unbelastete Niederschlagswasser der Dachflächen und befestigten Grundstücksflächen ist auf den Grundstücken oberflächennah zur Versickerung zu bringen.

HINWEISE

Diesem Bebauungsplan liegt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990 zugrunde.

Sollten bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, so sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. (Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30. 5. 1989, Nds. GVbl., S. 517)

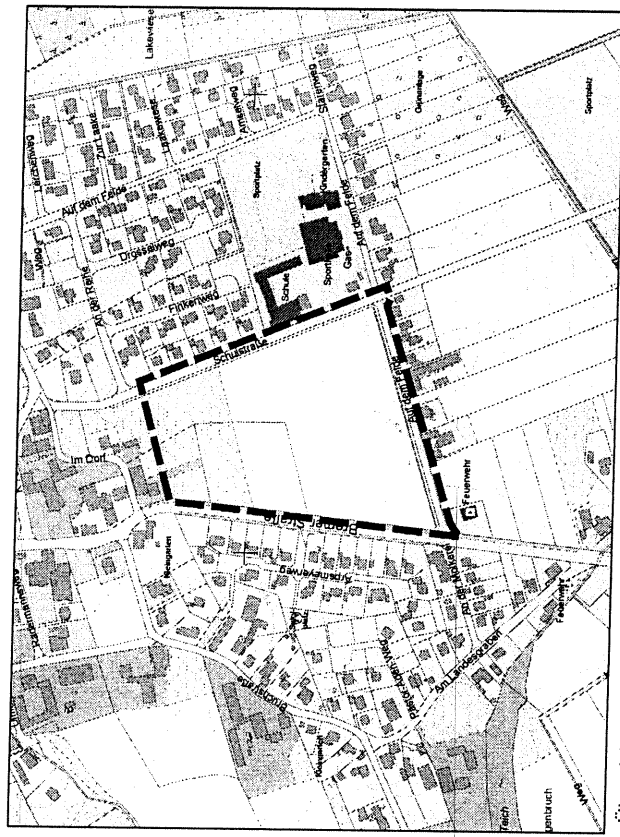
Sollten bei den geplanten Erd- und Bauarbeiten Hinweise auf Altablagerungen zu Tage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

Der Umsetzung der Planung im Sondergebiet „Einzelhandel“ wird eine externen Ausgleichsfläche zugeordnet. Auf dem Flurstück 25/1 der Flur 2 Gemarkung Felde wird mit Beginn der Baumaßnahmen im Plangebiet auf einer Fläche von 4772 qm die intensive Bewirtschaftung beendet. Die Fläche ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Samtgemeinde Thedinghausen

13. Änderung des Flächennutzungsplanes

VORENTWURF



Übersichtsplan

PLANZEICHENERKLÄRUNG

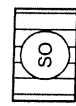
Art der baulichen Nutzung



Wohnbauflächen



Gemischte Bauflächen



Sondergebiet Einzelhandel

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
der Änderung des Flächennutzungsplanes

pk plankontor städtebau gmbh
Ehmerstraße 126 26121 Oldenburg
Telefon 0441/97201-0 Telefax 0441/97201-99

Bearbeitungsstand: 19.02.2013

Gemeinde Riede

Beschlussvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen R/1/321-04/1	Datum 21.03.2013	Drucksachen Nr. R. 1. 17. 61
---	----------------------------	--

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat Riede	25.04.2013	7				

Bisheriger Beratungsgang:

Betreff: Gewährung eines Zuschusses an den Musikkorps des MTV Riede für den Besuch einer französischen Musikgruppe

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Riede beschließt, dem Musikkorps des MTV Riede für den Besuch der französischen Musikgruppe „Musique Sainte Cecile“ aus Neuvy en Champagne/ Le Mans, einen Zuschuss in Höhe von _____ € zu gewähren.

Sachverhalt:

Mit seinem Schreiben vom 20.03.2013 beantragt der Musikkorps des MTV Riede einen Zuschuss in Höhe von 500,00 € für den Besuch des Partnerchores aus Neuvy en Champagne/ Le Mans in der Zeit vom 05.07.2013 – 09.07.2013. Der Musikkorps plant einen Tagesausflug nach Bremerhaven und dort eine Führung durchs Auswandererhaus sowie einen Besuch im Zoo am Meer.

Bei dem Produktsachkonto 04/28101.4318000 (Heimat- und sonstige Kulturpflege – Zuweisung an übrige Bereiche) stehen noch Haushaltsmittel in Höhe von 2.200 € zur Verfügung.

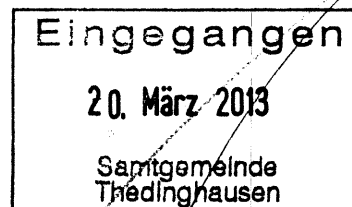
Der GD



Musikkorps MTV Riede
Harald Knake
Spartenleiter
Bruchstraße 24
27339 Riede

Riede, 15.3.2013

An die
Gemeinde Riede
z.Hd. Herrn Jürgen Winkelmann
An der Holzseite 2
27339 Riede – Felde



Betr.: Bitte um einen Zuschuss für den Besuch einer französischen Musikgruppe

Sehr geehrte Damen und Herren !

Schon seit einigen Jahren besteht ein reger Austausch zwischen dem Musikkorps und einer französischen Musikgruppe.

Vom 5.7.2013 bis zum 9.7.2013 besucht uns die französische Musikgruppe „Musique Sainte Cecile“ aus Neuvy en Champagne / Le Mans.

Wir haben für diesen Besuch u.a. einen Tagesausflug nach Bremerhaven geplant (Führung im Auswandererhaus / Besuch Zoo am Meer).

Für dieses Vorhaben erbitten wir einen Zuschuss.

Unsere Bankverbindung : KSK Riede BLZ 29152670 Konto 18021519

Über eine Zuwendung von 500.00 Euro würden wir uns sehr freuen.

Die Musiker bedanken sich im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Spartenleiter

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
1 R1/022-17/1	15.03.2013	R. 1. 17. 11 60

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP	Ergebnis			
			Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	25.04.2013	§				

Bisheriger Beratungsgang:

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über eine mögliche neue Aufwandsentschädigungssatzung

Inhalt der Mitteilung:

Im Frühjahr 2012 sind die Aufwandsentschädigungssatzungen für die Samtgemeinde und die Mitgliedsgemeinden beraten worden. Während die Samtgemeinde und die Gemeinden Blender, Emtinghausen und Thedinghausen neue Satzungen mit geänderten Aufwandsentschädigungen, insbesondere auch aufgrund der Vorgaben der Entschädigungskommission, erlassen haben, hatte die Gemeinde Riede die Erhöhung der Aufwandsentschädigungen für ein Jahr zurückgestellt.

Es stellt sich jetzt die Frage, ob die Angelegenheit wieder aufgegriffen oder weiter vertagt werden soll. Eine Übersicht über die aktuellen Aufwandsentschädigungen ist beigelegt.

Der GD

Übersicht über die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigungen

15.03.2013

1. Samtgemeinde Thedinghausen und Mitgliedsgemeinden

Gemeinde	Samtgemeinde	Blender	Emtinghausen	Riede	Thedinghausen
Einwohner zum 30.06.2012	14.714	2.879	1.568	2.760	7.507
AE-Satzung/Änderung vom	18.04.2012	24.04.2012	24.04.2012	03.03.2004	04.05.2012
Ratsmitglieder	60,00 €	40,00 €	40,00 €	30,00 €	30,00 €
Sitzungsgeld:					
-für Ratsmitglieder	15,00 €				15,00 €
-für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder	15,00 €			4,00 €	
Verdienstausfall	25,00 €	25,00 €	25,00 €	25,00 €	25,00 €
Kinderbetreuungskosten/Std.	6,00 €	6,00 €	6,00 €		7,00 €
Nachteilsausgleich	7,50 €	7,50 €	7,50 €		10,00 €
Bürgermeister		200,00 €	200,00 €	200,00 €	250,00 €
1. stellv. Bürgermeister	125,00 €	50,00 €	50,00 €	50,00 €	70,00 €
2. stellv. Bürgermeister	75,00 €				70,00 €
Fraktionsvorsitzende	130,00 €	20,00 €	20,00 €	20,00 €	30,00 €
Beigeordnete	60,00 €				
Ratsvorsitzender	60,00 €				
Fahrkostenentschädigung	0,30 €	0,30 €	0,30 €	0,22 €	0,30 €
Gemeindedirektor		77,00 €	77,00 €	max. 8,-- €/Tag	
stellv. Gemeindedirektor		26,00 €	26,00 €	89,00 €	100,00 €
Verdienstausfall sonstige	25,00 €	25,00 €	25,00 €	26,00 €	50,00 €
Auslagersatz sonstige	8,00 €/Tag	8,00 €/Tag	8,00 €/Tag		25,00 €
					8,00 €/Tag

Gemeinde Riede

Beschlussvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen S/1/022-01 u. S/1/742-02/1	Datum 12.03.2013	Drucksachen Nr. R. 1. 17.59
---	----------------------------	---------------------------------------

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat Riede	25.04.2013	9				

Übertragung der Zuständigkeit für Tourismusangelegenheiten

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Riede überträgt die Zuständigkeit für Tourismusangelegenheiten gem. § 98 Abs. 1 S. 2 NKomVG auf die Samtgemeinde Thedinghausen.

Sachverhalt:

Seit dem Jahre 2007 ist die Samtgemeinde Thedinghausen Gesellschafterin der Mittelweser-touristik GmbH in Nienburg. Die Samtgemeinde Thedinghausen hat sich damit unter dem Dach der Mittelweser-Touristik GmbH als offizielle Reiseregion im Land Niedersachsen positioniert. Durch die Marketingaktivitäten der Mittelweser-Touristik GmbH mit den Produktlinien Landidylle, Radlerparadies und Wassererlebnis und die Förderung überregionaler Einzelprodukte ist der Wirtschaftsfaktor Tourismus in der Samtgemeinde Thedinghausen in den letzten Jahren ständig weiter ausgebaut worden.

Bei den Tourismusangelegenheiten handelt es sich um freiwillige Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde. Sie werden freiwillig übernommen, d. h. die Gemeinde ist frei in Ihrer Entscheidung über das „Ob“ und das „Wie“ der Aufgabenerfüllung.

Touristisches Highlight und damit Leuchtturmprojekt für alle Mitgliedsgemeinden ist das direkt am Weser-Radweg gelegene Schloss Erbhof mit angrenzendem Baumpark in der Gemeinde Thedinghausen, aber auch die touristischen Angebote in den Mitgliedsgemeinden sollen weiter entwickelt und gefördert werden.

Die von der Samtgemeinde Thedinghausen getätigten Investitionen für die touristische Infrastruktur (z.B. Rundweg im Baumpark, Radwegebeschilderung, Infotafeln an der Blender-Tour) sind sowohl für die einheimische Bevölkerung und Gäste als auch für potenzielle Neubürger sehr attraktiv und könnten sich als Standortvorteil erweisen.

Das einheitliche Erscheinungsbild (Corporate Design) der Samtgemeinde Thedinghausen mit dem Löwen-Logo, das sich jetzt bereits in der Produktlinie mit Infobroschüre, Flyer Löwenspur, Flyer Schloss Erbhof, Flyer Gästeführungen, Repräsentationsmappen, Kugelschreiber, Infotafel/Zimmernachweis am Parkplatz gegenüber dem Rathaus u.a. wieder findet, sollte zukünftig beibehalten werden.

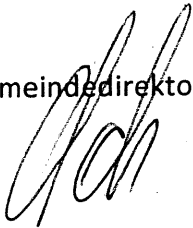
Bei gemeindlichen Projekten könnte die Individualität der Mitgliedsgemeinden durch die Aufnahme des Gemeindewappens neben dem Löwen-Logo wie z.B. beim neuen Flyer „Die Blender-Tour“ hervorgehoben werden.

Selbstverständlich erfolgt bei der Entwicklung neuer touristischer Angebote eine Abstimmung mit den Mitgliedsgemeinden.

In den letzten Jahren wurden die Tourismusaufgaben bereits in Übereinstimmung mit den Mitgliedsgemeinden von der Samtgemeinde übernommen. Die erforderlichen finanziellen Mittel wurden im Etat der Samtgemeinde Thedinghausen bereit gestellt. Eine formale Übertragung der Zuständigkeit ist bisher jedoch nicht erfolgt und sollte auch im Hinblick auf die Beantragung von EU-Fördermitteln nachgeholt werden.

Aus den vorgenannten Gründen wird deshalb die Übertragung der Zuständigkeit auf die Samtgemeinde vorgeschlagen.

Der Gemeindedirektor



fe/12.3.
De